

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Sondernutzungsgebührensatzung
hier: Plakatierungsgebühren für Parteien**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 20. März 2012

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Kenntnis genommen: | Handzeichen: |
|-------------------------------|-----------------|-------------|---|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 30.11.2011 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 29.02.2012 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Gemeinderat | 15.03.2012 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die nachstehende Information zur Kenntnis.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.11.2011

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.11.2011

18 **Sondernutzungsgebührensatzung** **hier: Plakatierungsgebühren für Parteien** Informationsvorlage 0151/2011/IV

Stadträtin Prof. Dr. Schuster weist auf den als Tischvorlage verteilten Antrag der SPD-Fraktion (Anlage 01 zur Drucksache 0151/2011/IV) hin, in dem es darum gehe, zu den Richtlinien und Gebühren vor der Neufassung der Sondernutzungsgebühren (31.12.2010) zurückzukehren für politische Parteien und Bürgerinitiativen, deren Arbeit keinen kommerziellen Hintergrund habe. Als positives Beispiel hierzu weist sie auf die Richtlinien der Stadt Mannheim hin, wo es Sonderrechte für Parteien und sonstige Institutionen gebe. Begründung hierfür sei, dass man Parteien und Institutionen, die Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund abhalten, nicht mit Anbietern kommerzieller Veranstaltungen gleich setzen könne und dürfe. Um eine Plakatflut zu verhindern, seien in Mannheim bestimmte Straßenzüge von dieser Sonderregelung ausgenommen worden. Ihrer Meinung nach könne man sich an dieser Mannheimer Richtlinie orientieren.

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Stolz, Stadtrat Cofie-Nunoo, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadträtin Hollinger, Stadtrat Lachenauer, Stadträtin Dr. Trabold

In der Diskussion werden folgende Argumente vorgetragen:

- Eine Sonderregelung sei notwendig. Zum Beispiel hätten Bürgerinitiativen keine Rechtsform und müssten somit bisher die volle Gebühr entrichten.
- Um eine Sonderregelung zu schaffen, müsse der § 3 der Sondernutzungsgebührensatzung geändert werden.

Im Laufe der Diskussion wird der gemeinsame **Antrag** der Bündnis 90 / Die Grünen und generation.hd wie folgt eingebracht:

In die Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) wird unter § 3 Gebührenfreiheit
(1) Von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühren sind befreit:
ein Punkt siebtens eingefügt:
7. politische Parteien und Wählergruppen, insoweit als die Gebühr für die öffentliche Leistung 200 Euro oder weniger beträgt.

Folgende Argumente werden in die Diskussion zu diesem gestellten Antrag vorgetragen:

- Man könne sich dem Antrag anschließen, wenn die 200-Euro-Klausel herausgenommen und gemeinnützige Institutionen mit berücksichtigt werden.
- Durch eine solche Änderung könnten sich Probleme mit der begrenzten Anzahl an Plakatstandorten ergeben.

- Da die genauen Auswirkungen einer solchen Änderung näherer Betrachtung bedürfen, sollte man den Tagesordnungspunkt vertagen beziehungsweise in den Kulturausschuss zurückverweisen.
- Man habe keinen Zeitdruck. Es sei daher sinnvoll, die Änderung der Satzung in Zusammenhang mit den Standorten zu betrachten und dies gegebenenfalls auch mit den anderen Betroffenen zu diskutieren.
- Es wird eine Wettbewerbsverzerrung befürchtet.

Aufgrund der Diskussion stellt Stadträtin Dr. Trabold folgenden **Antrag**:

Der Tagesordnungspunkt wird in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vertagt.

Die Verwaltung wird beauftragt bis zu dieser Sitzung einen Vorschlag zur Änderung der Satzung zu erarbeiten und die Auswirkungen dazu darzustellen. Bei der Ausarbeitung des Vorschlages soll der Antrag der SPD-Fraktion (Anlage 01 zur Drucksache 0151/2011), der gemeinsame Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen und generation.hd vom 30.11.2011 und das Beispiel der Richtlinien der Stadt Mannheim berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: vertagt mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.02.2012

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 15.03.2012

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Die Bunte Linke, die Fraktionsgemeinschaft Grüne/Generation Heidelberg und die SPD-Fraktion haben am 11.07.2011 einen Antrag (Nr.0053/2011/AN) zur Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung (Aufstellen von Informationsständen, Plakate und Banner) gestellt. Der Antrag wurde in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Herr Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz hat auf telefonische Nachfrage den Antrag konkretisiert. Die Zielsetzung des Antrages ist es, die Gesamtkosten für das Plakatieren (Gestaltung, Druck, Aufstellen des Plakates und Sondernutzungsgebühr) die derzeit mehr als 5 € pro Plakat betragen, zu reduzieren. Daher soll das Plakatieren durch Parteien, Bürgerinitiativen und sonstige nicht kommerzielle politische und soziale Gruppierungen, beispielhaft wurde das BiBez genannt, in der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei gestellt, beziehungsweise das Gebührenverzeichnis dahingehend geändert werden, dass die Plakatierungsgebühr für Parteien wie vor der Satzungsneufassung 0,30 € pro Plakat beträgt.

Erlaubnisse werden nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien frühestens 7 Tage vor der Veranstaltung erteilt. Vor der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung, also bis zum 31.12.2010, betrug die Gebühr 1,50 € pro Plakat für einen Plakatierungszeitraum von maximal 30 Tagen. Für Parteien wurden aufgrund einer verwaltungsinternen Entscheidung nur 0,30 € pro Plakat erhoben. Seit der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung gelten folgende Gebührensätze:

| | | | |
|---|-----------------------------|-----------|--------|
| Plakate bis zur Größe DIN-A-1, die auf Veranstaltungen aus den Bereichen Kunst und Kultur, Politik, Sport, Wissenschaft und Bildung hinweisen | bis zu 10 Tagen | je Plakat | 2,00 € |
| | über 10 Tage bis zu 1 Monat | je Plakat | 3,00 € |
| | über 1 Monat pro Monat | je Plakat | 5,00 € |

Bei der Entscheidung, ob für die Parteien besondere Gebührensätze gelten sollen, ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsplakatierung neu geordnet werden soll, weil sie nach Art und Umfang ein Ausmaß erreicht hat, das verkehrliche und stadtbildgestalterische Interessen immer mehr zurückdrängt. Deshalb wird derzeit vom Bürgeramt in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2010 ([0061/2010/BV](#)) zur Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung ein Standortkonzept erstellt, das den Ausweis von 1.200 Plakatstandorten vorsieht, von denen rund ein Drittel durch Sondernutzungserlaubnisse vergeben werden. Die übrigen zwei Drittel werden den Veranstaltern, die regelmäßig für ihre Veranstaltungen durch Plakate werben, wie das Theater, die Halle 02 oder der Karlstorbahnhof, überlassen.

Die Neuordnung hat für alle Veranstalter - also auch für die Parteien - die Konsequenz, dass nicht mehr mit so vielen Plakaten wie heute für eine Veranstaltung geworben werden kann. Das bedeutet auch, dass die Gesamtkosten für das Plakatieren, trotz Änderungen bei der Sondernutzungsgebühr, geringer werden. Dieser sich durch die Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung ergebende Effekt wird von allen Veranstaltern begrüßt.

Es ist zu befürchten, dass die Einräumung von Sonderrechten für Parteien bei der Sondernutzungsgebühr in Form eines gebührenbefreiten oder gebührenreduzierten Plakatierens, dazu führt, dass die zur Verfügung stehenden Plakatstandorte vorwiegend von Parteien belegt werden und dann nicht mehr für die sonstigen Veranstaltungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Außerdem wäre den übrigen Veranstaltern kaum zu vermitteln, dass sie für ihre Plakate, die die öffentliche Straßenfläche im gleichen Umfang nutzen wie die Plakate der Parteien, gegebenenfalls eine fast siebenmal höhere Gebühr zahlen müssen. Eine Differenzierung in der Gebührenhöhe ist daher nicht sachgerecht.

Im Übrigen genießen die Parteien sechs Wochen vor jeder Wahl, auch für ihre Veranstaltungen, das Privileg, unbegrenzt und gebührenfrei zu plakatieren. Eine Verringerung der Sondernutzungsgebühr oder gar eine Gebührenbefreiung für Parteien außerhalb dieses Zeitraums hat auch eine negative Vorbildfunktion gegenüber allen anderen Veranstaltern.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es deshalb keine Notwendigkeit, den Parteien bei der Plakatierung für ihre Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten Sonderkonditionen einzuräumen. Das Gleiche gilt auch für Bürgerinitiativen. Bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren gegenüber nicht kommerziellen politischen und sozialen Gruppierungen lässt die Satzung im Übrigen bereits jetzt zu, dass im begründeten Einzelfall von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder die Festsetzung der Gebühr unbillig wäre.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist daher nicht sachgerecht.

gezeichnet

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|---------|---|
| A 01 | Inhaltlicher Antrag der SPD-Fraktion mit Datum vom 30.11.2011 (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.11.2011) |
| A 02 | Inhaltlicher Antrag der Fraktionsgemeinschaft Grüne/gen.hd mit Datum vom 30.11.2011 |
| A 03 | Inhaltlicher Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz mit Datum vom 30.11.2011 |